

Amtliche Bekanntmachungen

Nummer 394b

Potsdam, 07.02.2022

**Satzung zur Durchführung des
Auswahlverfahrens für den
Bachelorstudiengang Bildung und Erziehung
in der Kindheit (AWS BABEK) vom 05.06.2020 –**
i.d.F. der Ersten Satzung zur Änderung der Satzung
zur Durchführung des Auswahlverfahrens für den
Bachelorstudiengang Bildung und Erziehung
in der Kindheit (AWS BABEK) vom 07.02.2022

Lesefassung vom 07.02.2022

Satzung zur Durchführung des Auswahlverfahrens für den Bachelorstudiengang Bildung und Erziehung in der Kindheit (AWS BABEK) vom 05.06.2020 – i.d.F. der Ersten Satzung zur Änderung der Satzung zur Durchführung des Auswahlverfahrens für den Bachelorstudiengang Bildung und Erziehung in der Kindheit (AWS BABEK) vom 07.02.2022

Lesefassung vom 07.02.2022¹

Der Fachbereichsrat Sozial- und Bildungswissenschaften hat am 22.01.2020 in Wahrnehmung seiner ihm übertragenen Aufgaben aus § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 28. April 2014, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 20], S.3), in Verbindung mit § 22 Abs. 1 der Grundordnung (GO) der Fachhochschule Potsdam vom 24. April 2017 (ABK Nr. 310) und auf der Grundlage des Gesetzes über die Hochschulzulassung im Land Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulzulassungsgesetz – BbgHZG) vom 1. Juli 2015 (GVBl. I Nr. 18) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 35], S.10), der Brandenburgischen Hochschulzulassungsverordnung – HZV vom 17. Februar 2016 (GVBl II/16 [Nr.6]) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. November 2019 (GVBl. II - 2019, [Nr. 99]), der Rahmenordnung für Zugang und Zulassung (RO-ZuZ) vom 30.01.2020 (ABK Nr. 375) sowie auf der Grundlage von § 3 Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bildung und Erziehung in der Kindheit vom 27.3.2019 (ABK Nr. 350) folgende Satzung erlassen, die der Senat am 06.05.2020 zustimmend zur Kenntnis genommen hat.²

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Auswahlverfahren	2
§ 4 Berufliche und sonstige berufsfeldrelevante Vorerfahrung	3
§ 5 Ermittlung der Rangliste	5
§ 6 Inkrafttreten/Außerkräfttreten	5

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt auf der Grundlage von § 8 RO-ZuZ die studiengangsspezifische Durchführung des Hochschulauswahlverfahrens für die Vergabe von Studienplätzen im Bachelorstudiengang Bildung und Erziehung in der Kindheit am Fachbereich Sozial- und Bildungswissenschaften.

**§ 2
Auswahlverfahren**

- (1) Wurde für den Studiengang eine Kapazität festgelegt und übersteigt die Anzahl der Bewerbungen die zur Verfügung stehenden Plätze, werden die Studienplätze in einem Auswahlverfahren vergeben. Anderenfalls wird zum Studium zugelassen, wer die Zugangsvoraussetzungen erfüllt.

¹ Genehmigt durch die Präsidentin der Fachhochschule Potsdam am 07.02.2022

² Genehmigt durch die Präsidentin der Fachhochschule Potsdam am 04.06.2020

(2) Am Verfahren zur Vergabe der Studienplätze nehmen Bewerber*innen teil, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen. Im Vergabeverfahren für das erste Fachsemester werden von der Anzahl der zu vergebenden Studienplätze vorab abgezogen:

1. Alle Bewerber*innen, die auf Grund eines Dienstes eine frühere Zulassung nicht annehmen konnten sowie alle Bewerber*innen mit einer Angehörigkeit zum Bundeskader eines Bundessportfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes.
2. 11 % für ausländische und staatenlose Bewerber*innen, die Deutschen nichtgleichgestellt sind. Die Auswahl innerhalb der Vorabquote erfolgt nach dem Grad der Qualifikation. Besondere Umstände nach § 5 Abs. 2 BbgHZG können im Einzelfall berücksichtigt werden.
3. 3 % für Bewerber*innen für ein Zweitstudium. Die Auswahl innerhalb der Vorabquote wird durch eine Messzahl bestimmt, die aus der Abschlussnote des ersten Hochschulabschlusses und dem Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium ermittelt wird. Die Einzelheiten zur Ermittlung der Messzahl ergeben sich aus der Anlage 2 HZV.
4. 3% für Bewerber*innen, die nach Härtegesichtspunkten zu berücksichtigen sind. Die Auswahl innerhalb der Vorabquote wird nach dem Grad der außergewöhnlichen Härte ermittelt.

Wer den Vorabquoten nach Nr. 2 oder 3 unterfällt, kann nicht im Hochschulauswahlverfahren nach Abs. 3 zugelassen werden.

(3) Die verbleibenden Studienplätze werden zu 80% nach dem Ergebnis eines Hochschulauswahlverfahrens und zu 20% nach Wartezeit vergeben. Das Ergebnis des Hochschulauswahlverfahrens wird auf der Grundlage der folgenden Kriterien ermittelt:

- nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (Grad der Qualifikation),
- nach der beruflichen und sonstigen berufsfeldrelevanten Vorerfahrung.

(4) Allein die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen bedingt keinen Anspruch auf Zulassung.

§ 3

Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung

Die Umrechnung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung in Punkte erfolgt gemäß der Anlage 2 RO-ZuZ. Maximal werden 15 Punkte vergeben.

§ 4

Berufliche und sonstige berufsfeldrelevante Vorerfahrung

- (1) Eine gemäß § 2 Abs. 3 dieser Ordnung geltend gemachte berufliche oder sonstige berufsfeldrelevante Vorerfahrung hat hinsichtlich Art und zeitlicher Mindstdauer den Regelungen in Abs. 2 bis 5 zu entsprechen und ist mit entsprechenden Nachweisen zu belegen. Nachgewiesene Tätigkeiten werden entsprechend der berufsfeldspezifischen Relevanz den Absätzen 2 bis 5 zugeordnet und gemäß des zeitlichen Umfangs in Punkte umgerechnet. Beim Nachweis mehrerer Tätigkeiten werden die Punkte addiert. Maximal werden 15 Punkte (Ganzzahl) vergeben.
- (2) Für eine Berufstätigkeit in einem sozialpädagogischen Arbeitsfeld werden für jeweils sechs Monate der Beschäftigung 3 Punkte vergeben. Tätigkeiten in diesem Sinne sind unter anderen:

- Staatlich anerkannte Erzieher*innen
 - Heilpädagog*innen
 - Sozialassistent*innen
 - Kinderpfleger*innen
 - Tagespflegepersonen und Vollzeitpflege (nach §§ 22 ff. oder 33 SGB VIII)
- (3) Für Tätigkeiten in einem sozialpädagogischen Arbeitsfeld, die ausschließlich den Fokus auf Kinder im Alter von 0 bis 12 Jahren legen und die eine mindestens 20-stündige Beschäftigung pro Woche aufweisen, wird für jeweils einen Monat der Tätigkeit 1 Punkt vergeben. Tätigkeiten in diesem Sinne sind unter anderen:
- Freiwilligendienste insbesondere mit Fokus auf Kinder im Alter von 0 bis 12 Jahren, Freiwilligendienste sind zum Beispiel:
 - Bundesfreiwilligendienst
 - Europäischer Freiwilligendienst
 - Freiwilliges Soziales Jahr
 - Freiwilliges Ökologisches Jahr
 - Zivildienst
 - Praktika in Krippen, Kindergärten, Horten oder Grundschulen mit einer Dauer von mindestens einem Monat am Stück
 - Tätigkeiten insbesondere mit Fokus auf Kinder im Alter von 0 bis 12 Jahren und einer Dauer von mindestens einem Monat am Stück
- (4) Für Gesundheitsberufe sowie für Tätigkeiten in einem sozialpädagogischen Arbeitsfeld, die keinen Fokus auf die Arbeit mit Kindern im Alter von 0 auf 12 Jahren legen, wird für jeweils sechs Monate der Tätigkeit 1 Punkt vergeben. Tätigkeiten in diesem Sinne sind unter anderen:
- Ergotherapeut*innen mit Erfahrung in der Arbeit mit Kindern oder Jugendlichen
 - Logopäd*innen mit Erfahrung in der Arbeit mit Kindern oder Jugendlichen
 - medizinische Tätigkeit mit Spezialisierung auf Kinder oder Jugendliche (wie zum Beispiel Kinderkrankenpflege oder Medizinische Fachangestellte mit entsprechender Arbeitserfahrung)
 - Physiotherapeut*innen mit Erfahrung in der Arbeit mit Kindern oder Jugendlichen
 - Freiwilligendienste, die keinen Fokus auf die Arbeit mit Kindern im Alter von 0 auf 12 Jahren legen, Freiwilligendienste sind zum Beispiel:
 - Bundesfreiwilligendienst
 - Europäischer Freiwilligendienst
 - Freiwilliges Soziales Jahr
 - Freiwilliges Ökologisches Jahr
 - Zivildienst
 - Bildungsarbeit mit Jugendlichen oder Erwachsenen, mit einer Dauer von mindestens sechs Monaten und die eine mindestens 20-stündige Beschäftigung pro Woche aufweist
 - Tätigkeiten oder Praktika in einem sozialpädagogischen Bereich, der keinen Fokus auf die Arbeit mit Kindern im Alter von 0 auf 12 Jahren legt, mit einer Dauer von mindestens sechs Monaten und die eine mindestens 20-stündige Beschäftigung pro Woche aufweisen
- (5) Für sonstige sozialpädagogisch orientierte Tätigkeiten mit Kindern oder Jugendlichen wird für jeweils 12 Monate der Tätigkeit 1 Punkt vergeben. Tätigkeiten in diesem Sinne sind unter anderen:

- Tätigkeiten in Sportvereinen mit Fokus auf Kinder oder Jugendliche (zum Beispiel als Trainer*in, Übungsleiter*in oder Jugendleiter*in)
- regelmäßig stattfindende ehrenamtliche Tätigkeiten vornehmlich mit Fokus auf Kinder- oder Jugendgruppen
- Au-Pair-Tätigkeiten

§ 5

Ermittlung der Rangliste

- (1) Für jedes Auswahlkriterium werden maximal 15 Punkte vergeben und mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor multipliziert. In Summe werden maximal 1.500 Punkte wie folgt vergeben:

Auswahlkriterium	Gewichtungsfaktor	Max. Punktzahl
1. Durchschnittsnote der Hochschulzulassungsberechtigung (HZB)	80	1200
2. Berufliche und sonstige berufsfeldrelevante Vorerfahrung	20	300

- (2) Bei Ranggleichheit bestimmt sich die weitere Rangfolge nach den erworbenen Wartesemestern und im Anschluss nach abgeleisteten Dienst. Sollte danach noch Ranggleichheit bestehen, entscheidet das Los.

§ 6

Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft.
- (2) Hierdurch wird die als ABK Nr. 329 vom 25. Juli 2018 veröffentlichte Auswahlsetzung außer Kraft gesetzt.